

Fluchttüren gegen Missbrauch schützen

Meinrad Kaufmann

Feuer in einem Gebäude, es entsteht Panik, der Strom fällt aus, und es wird dunkel. Vielleicht ist der Raum bereits in Rauch gehüllt, jeder sucht einen Ausgang, irgendwo leuchtet (vielleicht) ein grünes Notausgangsschild. Viele, möglicherweise alle rennen in Richtung einer Türe. Sie ist verschlossen. . . . Wie diese Geschichte weitergeht, muss nicht geschildert werden - sie ist erfunden. Aber könnte sie sich nicht so oder so ähnlich abspielen?

In punkto Sicherheit kann es keine Kompromisse geben. Gerade in Krankenhäusern, Alters- und Wohnheimen, Kinos, Dancing oder anderen öffentlichen Gebäuden muss Sicherheitstechnik für alle Eventualitäten gerüstet sein. Entsprechend rigoros sind die gesetzlichen Auflagen.

Die SIA Richtlinien 465, die Brandschutznormen des VKF und die EKAS Richtlinien (seit 1. Januar 2000 in Kraft) schreiben eine zweckmässige Signalisation vor und verlangen, dass eine Fluchttüre ungehindert zur Flucht genutzt werden kann.

Kontrollen zeigen aber immer wieder erschreckende Bilder. Fluchttüren sind regelrecht verbarrikiert oder verriegelt, so dass sie bei einem Ereignis zur Todesfalle werden.

Der herkömmliche Elektrotüröffner (Bild) ist für Fluchttüren nicht zugelassen. Speziell konzipierte Fluchttüröffner werden auf dem Markt angeboten.



Ungehindert zur Flucht heisst aber nicht jederzeit ungehindert. Auf dem Markt sind diverse Produkte anzutreffen, die Fluchttüren gegen einen Missbrauch schützen. Einbruchschutz und Fluchtwegsicherung kann in einer Einheit verbunden werden ohne Sicherheitskompromisse einzugehen.

Warum werden so viele elektrische und mechanische Verriegelungen zur Sicherung einer Tür im Fluchtweg gegen Missbrauch falsch montiert?

Warum kommen immer wieder Menschen in eine Situation wie oben beschrieben?

- Die Betreiber von Gebäuden sind nicht ausreichend informiert. Entscheidungsträger und Anwender sind oft nicht identisch.
- Unterhalt und Service werden vernachlässigt oder ganz weggelassen.
- Bei der Montage von elektrischen und mechanischen Verriegelungen werden die Normen missachtet oder mutwillig

nicht eingehalten (Kosteneinsparungen, Konkurrenzdruck).

Die Anforderungen an Errichter werden immer grösser und komplexer. Nur noch Spezialfirmen die sich in Fluchtwegsystemen auskennen und sich ständig weiterbilden, können die gestellten Aufgaben lösen. Dem Benutzer müssen Lösungen angeboten werden, die Einbruchversuchen wirksam trotzen aber jederzeit auch einen Fluchtweg offen lassen.

Der Betreiber (beispielsweise Eigentümer, Mieter) ist dafür verantwortlich, dass die für die Nutzungsphase geplanten Sicherheitsmassnahmen umgesetzt, überwacht und allenfalls angepasst werden (SIA Richtlinie).

Bei Umnutzung eines Objektes ist mit grösster Aufmerksamkeit zu beachten,



Fluchtweg können auch ästhetisch gestaltet werden; ohne Sicherheitsabstriche.

dass die Normen eingehalten werden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass die Schutzeinrichtungen periodisch auf ihre Wirksamkeit überprüft werden und dem Benutzer die Funktionalität und die Einhaltung der Normen auch attestiert werden.

Der Werkseigentümer haftet nur dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (SIA Richtlinie).

Der Ratgeber wird betreut von:



BST Sicherheitstechnik AG

Lagerhausweg 10
CH-3018 Bern
Telefon: +41 31 997 10 10
Telefax: +41 31 997 55 50
info@bst-sicherheitstechnik.com
<http://www.bst-sicherheitstechnik.com>